

FA Kö I, Bredtschn.str.5, 14057 Bln

Round Table 44 Berlin  
e.V.  
c/o Stefan Brinkemper  
Halberstädter Str. 3  
10711 Berlin

Gläubiger-ID DE02HST00000026026  
Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BIC BELADEVB33XXX

Postbank Berlin  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00  
BIC PBNKDE33XXX

Sehr geehrte Steuerzahlerin,  
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

27/676/51376

zugeteilt.

Sie gilt für:  
Feststellung der Gemeinnützigkeit

Bezeichnung des Betriebs: Interessvertr.u.Vereinigungen

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich  
an das Finanzamt wenden.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn  
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben  
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).

~~Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden  
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,  
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.~~

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Round Table 44 Berlin e.V.  
c/o Stefan Brinkemper  
Halberstädter Str. 3  
10711 Berlin

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:  
Identifikationsnummer(n)      Unser Aktenzeichen  
27 / 676 / 51376  
F056

☎ 030 9024-270  
Durchwahl: 27444

Bearbeiter(in):  
Frau Schmidt

Zimmer 444      Datum

17. 06. 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die Bestätigung, dass der Verein

### **Round Table 44 Berlin e.V.**

satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken dient, zu überreichen und danke Ihnen persönlich für Ihr bürgerschaftliches Engagement in Berlin.

Gemeinnützige Vereine erfüllen in unserem demokratischen Gemeinwesen eine wichtige Funktion. Mit Ihrem Engagement leisten Sie unserer Gesellschaft und dieser Stadt einen wertvollen Dienst.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen



Schliephake

**Sprechzeiten allgemein**  
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,  
Donnerstag 11 - 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**  
Bredtschneiderstr. 5  
14057 Berlin

**Verkehrsverbindungen**  
Bus X34, X49, M49, 139 Messe  
Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm  
S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe  
Nord / ICC  
U-Bahn U2 Kaiserdamm  
Bus M49, 104, 349  
Messedamm/ZOB/ICC

**Kreditinstitut**

**Konto-Nr.**

**Bankleitzahl**

**IBAN**

**BIC**

**Internet**

**E-Mail**

**Telefax**

Berliner Sparkasse

6600046463

10050000

DE94 1005 0000 6600 0464 63

BELADEBEXXX

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

[poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de)

9024-27900

Postbank

691555100

10010010

DE09 1001 0010 0691 5551 00

PBNKDEFFXXX

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Round Table 44 Berlin  
e.V.  
c/o Stefan Brinkemper  
Halberstädter Str. 3  
10711 Berlin

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:	☎ 030 9024-270				
Identifikationsnummer(n)	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	27 / 676 / 51376	27444	Frau Schmidt	444	17. 06. 15
	F056				

**Bescheid nach § 60a Abs.1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

**A. Feststellung**

Die Satzung der Körperschaft in der Fassung vom 26.02.2015 (zuletzt geändert am 24.04.2015) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**B. Hinweise zur Feststellung**

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

<b>Sprechzeiten allgemein</b>	<b>Dienstgebäude</b>	<b>Kreditinstitut</b>	Berliner Sparkasse	Postbank	...
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr, Donnerstag 11 - 18 Uhr und nach Vereinbarung	Bredtschneiderstr. 5 14057 Berlin	<b>Konto-Nr.</b>	6600046463	691555100	
		<b>Bankleitzahl</b>	10050000	10010010	
		<b>IBAN</b>	DE94 1005 0000 6600 0464 63	DE09 1001 0010 0691 5551 00	
		<b>BIC</b>	BELADEBEXXX	PBNKDEFFXXX	
	<b>Verkehrsverbindungen</b>	<b>Internet</b>	www.berlin.de/sen/finanzen		
	Bus X34, X49, M49, 139 Messe Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe Nord / ICC U-Bahn U2 Kaiserdamm Bus M49, 104, 349 Messedamm/ZOB/ICC	<b>E-Mail</b>	poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de		
		<b>Telefax</b>	9024-27900		

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerepflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können diesen Bescheid mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### **E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung mildtätige Zwecke

### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### **F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **G. Erläuterungen**

Bitte beachten Sie, dass bis zum **31. Mai 2016** die zur weiteren Überprüfung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich

- die Körperschaftsteuererklärung (nach Vordruck „Gem 1“) für das Jahr 2015 einschließlich der Erläuterung zur Rücklagenbildung
- Jahresabschluss (Kassenbericht) für das Jahr 2015
- Vermögensaufstellung für das Jahr 2015
- Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 einzureichen sind. Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG). Beachten Sie dies bitte künftig!

Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de)

**Hinweis:** Bei der elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung mittels **ElsterOnline** ist für die **Vereine** (sowie für Berufsverbände und Stiftungen) der Vordruck **Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 B)** zu verwenden. Die Angaben für gemeinnützige Vereine aus dem Vordruck Gem1 sind dort mit enthalten.

Der Vordruck **Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A) - steuerbefreit** - ist ausschließlich für die **gGmbH** bestimmt.

Für Steuerpflichtige die steuerlich vertreten werden, gelten die Fristen nach dem Fristenerlass der obersten Finanzbehörden.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 31.12.2016 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.5.2016 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.



**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz